

Besonders weisen wir auf Folgendes hin:

- Betroffen sind nur Beschaffungen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte und die im beiliegenden Schreiben näher erläuterten Anwendungsfälle der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- Der Hauptanwendungsbereich betrifft den Öffentlichen Personennahverkehr sowie Nutzfahrzeuge, die bei der Abholung von Siedlungsabfällen sowie bei der Postbeförderung auf der Straße, der Paketbeförderung und der Post- und Paketzustellung eingesetzt werden. Eingeschlossen sind nach der Amtlichen Begründung zum SaubFahrzeugBeschG (BT-Drs. 19/27657) auch Fahrzeuge der (Ab-)Wasserwirtschaft zum Transport/zur Entsorgung von Klär- und Fäkal-schlämmen. Betroffen sind nicht nur Verträge über den Kauf, das Leasing oder die Anmietung von Straßenfahrzeugen, sondern auch Dienstleistungsaufträge, bei deren Erfüllung diese Fahrzeuge eingesetzt werden (§ 3 Nr. 3 i. V. m. Anlage 2 SaubFahrzeugBeschG).
- Zum freigestellten Schülerverkehr enthält das Merkblatt unter Ziffer V nähere Ausführungen.
- Die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber sind verpflichtet, die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 SaubFahrzeugBeschG genannten Angaben über den Anteil der sauberen und emissionsfreien Fahrzeuge in den Vergabebe-kanntmachungen nach § 39 Abs. 1 VgV und nach § 38 Abs. 1 SektVO einzutragen (Freitextfeld VI.3). Für öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gelten diese Dokumentationspflichten entsprechend. Ab dem 25.10.2023 sind bei Vergaben im Oberschwellenbereich anstelle der bisherigen Standardformulare elektronische Formulare (eForms) verbindlich zu verwenden (das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird die kommunalen Auftraggeber hierzu gesondert informieren). Diese werden für die Angaben zur Umsetzung des SaubFahrzeugBeschG eigene strukturierte Datenfelder umfassen. Für die technische Umsetzung hat die Bundesregierung den beiliegenden Leitfaden für eVergabe-Dienstleister/Fachverfahrenshersteller erarbeitet. Er dient als unverbindliche Empfehlung für die technische Anpassung der jeweiligen eVergabe-Softwarelösung im Rahmen der Nutzung der EU-Standardformulare. Den kommunalen Auftraggebern wird empfohlen, diese Hilfestellung an ihren jeweiligen eVergabe-Dienstleister weiterzugeben.

Für Rückfragen steht das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unter dem Funktionspostfach CVD@stmb.bayern.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Merkel
Regierungsdirektorin